

# Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 14.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	469.912.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	489.786.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	479.449.300 EUR
Auszahlungen auf	511.810.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.030.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	451.233.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	44.418.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	60.225.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	352.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 88.442.800 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 41,1 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Ausgenommen davon sind die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über die der Kämmerer entscheidet.

Unerheblich sind:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 100.000 Euro,
  - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung von zusätzlichen zweckgebundenen Erträgen/Einzahlungen stehen, wenn der Eigenanteil unter 100.000 Euro liegt,
  - über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall nicht 1% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
    - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 5.000.000 Euro  
und
    - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 Euro

festgesetzt.

Ergänzend zu Pkt. 4 b):

Bei Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung von zusätzlichen zweckgebundenen Erträgen/Einzahlungen stehen, gilt diese Grenze für den Eigenanteil.

Seelow, den 12.04.2024



.....  
G. Schmidt  
Landrat

